

Verordnung der Gemeinde Oberammergau über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen als Kur-, Ausflugs- und Erholungsort.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) und der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Betroffene Verkaufsstellen

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 genannten Waren, im Verhältnis zum Gesamtumsatz, in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2

Geltungsbereich, Anzahl der Verkaufsoffenen Tage, Öffnungszeiten

(1) Im Gemeindegebiet dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember vom 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an folgenden Sonn- und Feiertagen zum Verkauf feilgeboten werden:

Neujahrstag,
Sonntag i. der Zeit zwischen 2. bis 5. Januar,
Faschingssonntag,
Palmsonntag,
Ostersonntag,
Ostermonntag,
1. Adventssonntag; soweit dieser in den Monat Dezember fällt,
2. Weihnachtsfeiertag,
Sonntag zwischen Weihnachten und Neujahr,

sowie an allen Sonn- und Feiertagen in den Monaten Mai bis Oktober; höchstens jedoch 40 Sonn- und Feiertagen; abzüglich der auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) angeordneten Sonntage.

(2) Die Öffnungszeiten werden 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr festgesetzt. Dieser Zeitraum verkürzt sich entsprechend, wenn die Hauptgottesdienstzeiten innerhalb dieser Öffnungszeiten liegen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis fünfhundert EURO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen den § 24 Abs.1 Nr. 2, Buchstabe a und b zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung am 1. September 2004 in Kraft und gilt längstens 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. August 2003 außer Kraft.

Oberammergau, den 02.Juli 2004

gez. Zigon
1. Bürgermeister